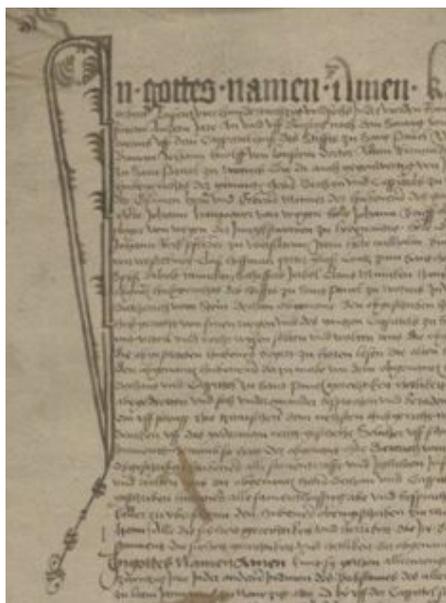


Ibersheimer Weistümer

Im Mittelalter und der frühen Neuzeit waren Weistümer eine Rechtsquelle, die durch Weisung rechtskundiger Männer der jeweiligen Gemeinschaft entstanden sind (Gerichts- und Dorfordnung). In unsere Zeit übertragen, wäre dies die Gemeindeordnung bzw. die Verfassung einer Gemeinde.



Ibersheimer Weistum von 1486;
deutlich zu erkennen die Überschrift
"In Gottes Namen amen"

Für die Niedere Gerichtsbarkeit ist dort das Orts-, Dorf- oder Hofgericht zuständig. In Ibersheim war ein solches bis zur Eingemeindung nach Worms 1969 vorhanden.

Höhere Verwaltungs- und Gerichtsfunktionen übten die Grundherren aus. Sie standen in einem engen Verhältnis zu ihren Untertanen, den Hubnern oder Hübner, das viele Bereiche des Lebens umfasste. Einzelheiten wurden in einem Weistum festgeschrieben und zu festgesetzten Terminen den Hubnern vorgelesen, denn lesen und schreiben konnten nur wenige. Danach sollten sie den Eid darauf leisten. - Heute druckt und verteilt man Amtsblätter, mit Gesetzen und Verordnungen, damit alle Entscheider oder Betroffene diese auch einhalten können oder sollen.

In Ibersheim gab es bis 1465 zwei Grundherrschaften: das St. Paulsstift in Worms und der Deutsche Orden, zu deren Ballei in Koblenz die Kommende Ibersheim gehörte. Mit Hube, auch Hufe, meint man die Acker- und Weidefläche, die eine Familie bearbeiten und ernähren konnte. Sie umfasste in unserem Gebiet ca. 30 Morgen oder ca. 5,5 ha. Die Hube wurde vom Grundherrn an die Bauern verliehen. Die Ibersheimer Hubner bildeten im Mittelalter das Hubgericht zu Ibersheim, ein Ortsgericht für die Niedere Gerichtsbarkeit.

Von dem Ibersheimer Hubgericht gibt es noch mehrere Urkunden:

17.04.1358 erstes Weistum von Ibersheim mit Eich

Quellen: HStAD A2, 96/13 und C 1A, 163, S. 110-11; Baur III, 1306, S. 396-98

14.04.1363 Urteil wegen der Hübner zwischen St. Paul und dem Orden

Quelle: HStAD (Hessisches Staatsarchiv Darmstadt) A2, 96/17

07.01.1374 Streit wegen des Hubgerichts zwischen St. Paul und dem Orden

Quellen: HStAD A2, 96/19

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, 1903

J. G. L. Anderson: Geschichte der Deutschen Ordens-Commende Griefstedt, Erfurt 1866

04.04.1486 zweites Weistum, vermutlich die Bestätigung des ersten

Quellen: HStAD A2, 96/31 (Instrumentum über Eich und Ybersheimer Weistums) und

C 1A, 163, (Instrument über Ybersheimer Weistums) S. 96-99 u. S. 85-87 (Kopial St.Paul)

Jacob Grimm: Weistümer, Weisthum zu Ibersheim 1486, 4.Theil, Göttingen 1863, S. 630-33

Adolf Trieb: Ibersheim am Rhein, Eppelsheim 1911, S. 16 ff

Inst. für Geschichtl. Landeskunde Mainz: Geschichtliche Landeskunde, Bd.38, 168,193,205

Das Weistum von 1358

Dieses Weistum hat den Titel "Instrument über Yberßheimer Weistumb" und wurde am 17. April 1358 in Worms ausgestellt. An diesem ersten bekannten Weistum von Ibersheim waren zwei Grundherren beteiligt:

Das St. Paulsstift zu Worms

Es erhielt nach seiner Gründung 1002 Ibersheimer Besitz als Einnahmequelle durch den Wormser Bischof um 1016. Dessen Ländereien waren Teile der Besitzungen des aufgelösten Klosters Lorsch. Dieses wiederum erhielt mit 27 Schenkungen zwischen 767 und 829 Ibersheimer Besitz. - Letztlich ein ständiger Besitzwechsel um Ibersheim.

Der Deutsche Orden

Er sicherte sich, mit seiner Ballei Koblenz, Besitz am Oberrhein und kaufte, einen anderen Teil von Ibersheim, der Grafschaft Leiningen um 1250 ab. Diese Besitzung musste der Orden, nach mehr als 200 Jahren, aus Geldnot, 1465 wieder an die Leiningen verkaufen.

Das Weistum von 1486

Dieses Weistum hatte den Titel "Instrument über Yberßheimer Weystums, deß Stieffts recht und gerechtigkeit", mit 15 Abschnitten und wurde am 4. April 1486 in Worms ausgestellt.

Aus dem Text von 1486 können wir die Hubner der damaligen Zeit entnehmen und erhalten eine seltene und vielleicht sogar eine vollständige Übersicht der Ibersheimer Bewohner:

"In gottes namen amen. Kunt sy gethan allermenglich, die diess gegenwertig offen instrument vmmer aneshent, lesent oder horen lesenn, das inn dem jare, als man schreibet nach cristus vnsers hern geburt tusent vierhundert achtzig vnnd sehs jare, jnn der veirden jndication etc...

Von den vielen Anwesenden sind hier die Wichtigsten genannt:

- der wurdigenn vund ersamen hern Dieter vom Steyn (Oberstein) dechant, (Stiftsnotar)
- Wernher Brun in den geistlichen rechten licentiat schulmeister
- Sigismundo vom Steyn senger,
- Johann Bumann,
- Johan Enolf jn geistlichen rechten doctor
- Debolt Küngernheim von Eych schultess,
- Musshenchen der alt inn stat eins schultheissen zu Ibernshenn
- Hanns Breme keller des hoffs zu Ibernshenn
- Syfridt von Westenburg
- Ffriderich von Dalburg
- her Martin Eschenbech pferrer zu Eyche ...

Diese Weistümer sind in Frühneuhochdeutsch (1350-1650) von Hand geschrieben worden, wie zurzeit von Martin Luthers Bibelübersetzung 1545. Der Buchdruck von Johannes Gutenberg (um 1400-1468) war erst ab 1450 gebräuchlich. Wir verdanken Jacob Grimm (1785-1863) nicht nur Grimms Märchen, sondern auch, in seiner sechsbändigen Sammlung, die Aufnahme des Ibersheimer Weistums von 1486.

Das Hessische Staatsarchiv in Darmstadt bewahrt, aus der ehemaligen großherzoglichen Provinz Rheinhessen, vierzig Ibersheimer Urkunden auf. Darunter sind auch die Ibersheimer Weistümer. - Daran wird die geschichtliche Bedeutung des kleinen Ortes erkennbar.

Edmund Ritscher, Mannheim, Januar 2014